



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2019 Freitag, den 02.08.2019

Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Bienenseuchenverordnung (Bien-SeuchV); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen	Seite 118
Vollzug der Wassergesetze; Gewässer 1. Ordnung, Vils Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Vils	
Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Vils von Flusskilometer 13,5 bis Flusskilometer 24,5 im Bereich der Stadt Osterhofen im Landkreis Deggendorf (Ü-Gebietsverordnung Vils) vom 02.08.2019	Seite 121
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2018	Seite 127
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.03.2019	Seite 128
Manövermeldungen in der Zeit vom 21.05.2019 bis 24.05.2019	Seite 129
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 130

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Az. 3-5651.03

**Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Bienenseuchenverordnung (Bien-SeuchV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen**

Nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Böbrach, Gemeinde Bernried im Landkreis Deggendorf erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den von der Amerikanischen Faulbrut betroffenen Bienenstand in Böbrach, Gemeinde Bernried wird zum **Sperrbezirk** erklärt.
Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortschaften und Ortsteile:
 - Innerirlach
 - Krin
 - Rieth
 - Böbrach bei Bernried
 - Hochstraß bei Bernried
 - Hochwies bei Bernried
 - Oberkager bei Bernriedjeweils 94505 Bernried
Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Deggendorf – Veterinäramt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Telefon: 0991/3100-201 oder Fax: 0991/3100 41 201 bzw. E-Mail: „veterinaerwesen@lra-deg.bayern.de“ anzuzeigen.
3. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:
 - 3.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Der Abstand zwischen beiden Untersuchungen muss mindestens 8 Wochen betragen.
 - 3.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 - 3.4 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

- 3.5 Ziffer 3.4 gilt nicht für
- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden
und
 - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 3.6 Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.
4. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
5. Das Landratsamt Deggendorf kann auf Antrag für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffern 3.1 bis 3.4 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2, 3.4, 3.6 und 4 wird angeordnet. Die Ziffern 1 und 3.1 bis 3.3 sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

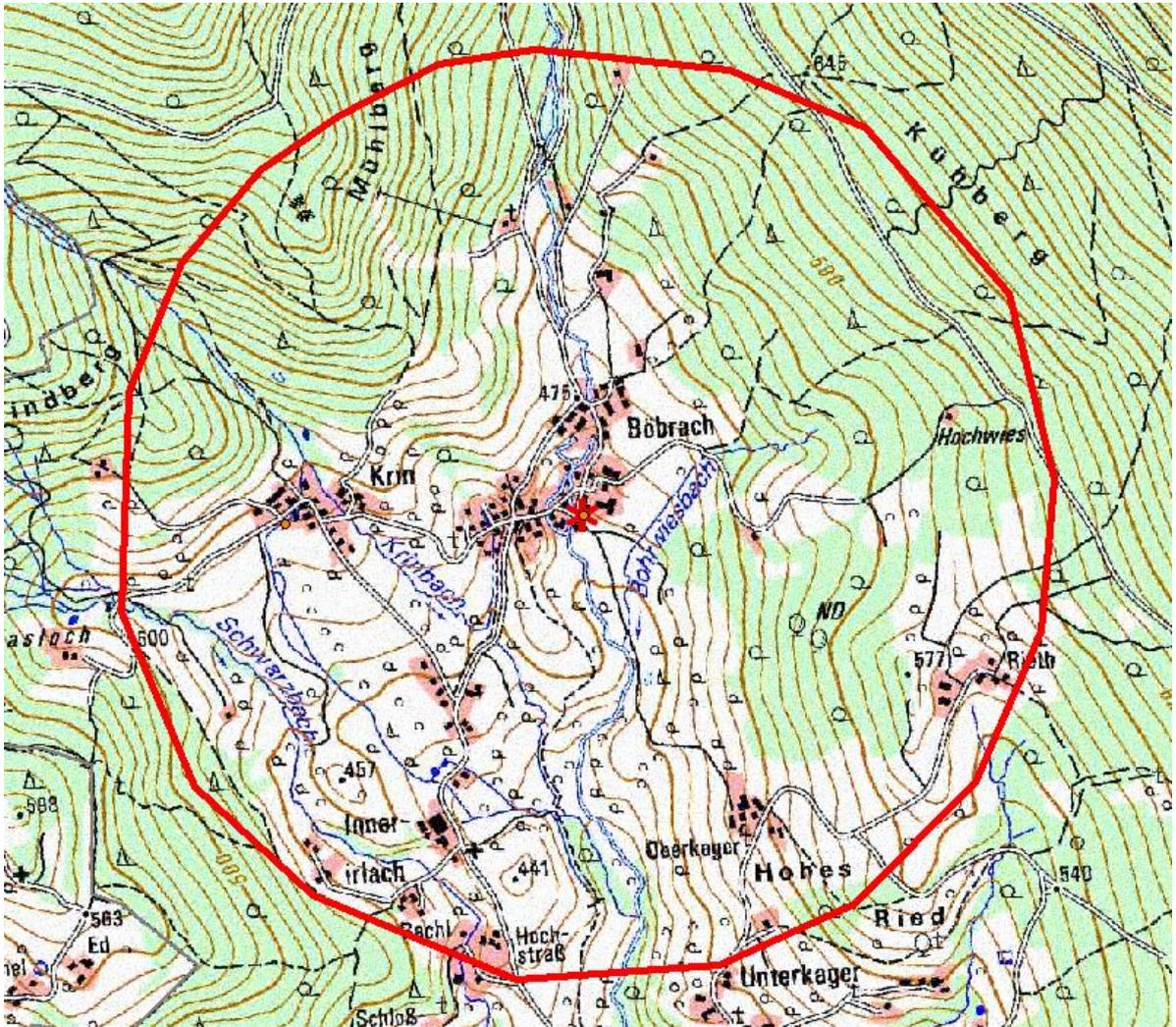
Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 31.07.2019

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.



Vollzug der Wassergesetze;

Gewässer 1. Ordnung, Vils

Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Vils

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Vils von Flusskilometer 13,5 bis Flusskilometer 24,5 im Bereich der Stadt Osterhofen im Landkreis Deggendorf (Ü-Gebietsverordnung Vils)

vom 02.08.2019

Das Landratsamt Deggendorf erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585, FNA 753-13), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹Im Gebiet der Stadt Osterhofen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes / Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Deggendorf und im Rathaus der Stadt Osterhofen niedergelegt sind. Die Karten können dort während der Dienststunden sowie im Internet unter www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm oder www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/amtsblatt/ eingesehen werden. ²Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grundstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (2) Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG gilt § 78 a Abs. 2 und 3 WHG.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn sie den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den dazu ergangenen Technischen Regeln entsprechen.
- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gemäß § 78 c Abs. 1 WHG grundsätzlich verboten. Bereits bestehende Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber gemäß den Bestimmungen des § 78 c Abs. 3 Satz 1 WHG nachzurüsten.
- (3) Die Prüfpflichten für die unter Abs. 1 und 2 genannten Anlagen ergeben sich aus § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- (4) ¹Die Errichtung von Flüssiggasanlagen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t wird allgemein nach § 78 Abs. 6 Satz 1 WHG zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Flüssiggasanlage muss bei unterirdischer oder halboberirdischer Bauweise einen Mindestabstand von 50 m zu Hochwasserschutzeinrichtungen (bei Deichen vom Deichfuß ausgemessen) einhalten,
 2. die Flüssiggasanlage muss unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, stand- und auftriebssicher sein,
 3. die bindigen Deckschichten dürfen nicht dauerhaft geschwächt werden bzw. müssen wiederhergestellt werden,
 4. die in die Deckschicht einbindenden Bauteile sind dicht mit der Deckschicht zu verbinden,
 5. oberirdische und halboberirdische Flüssiggasanlagen müssen vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert sein,
 6. die Verfüllung der Baugruben muss so zeitnah wie möglich erfolgen,
 7. die vollständige Anzeige gemäß nachfolgendem Satz 2 muss vorliegen.

²Die Errichtung der Flüssiggasanlage ist gemäß § 78 Abs. 6 Satz 2 WHG mindestens zwei Wochen vorher vom Betreiber schriftlich beim Landratsamt Deggendorf anzuzeigen. ³Die Anzeige muss folgende Angaben bzw. Unterlagen umfassen:

1. Angaben zum Betreiber der Flüssiggasanlage (Name und Anschrift),
2. Angaben zum Aufstellungsort (Flurnummer und Gemarkung) sowie Lageplan,
3. Angaben zum Flüssiggasbehälter (Fassungsvermögen, Baujahr, Hersteller, Art der Aufstellung),

4. Bestätigung durch den Ersteller des Nachweises, dass ein Nachweis über die Stand- und Auftriebssicherheit unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen, die sich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis ergeben, erstellt wurde und dass keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit, der Gleitsicherheit, der Sicherheit vor Grundbruch und der Auftriebssicherheit bestehen; bei unterirdischer und halboberirdischer Errichtung sind Druckhöhen bis zum Wasserstand bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu berücksichtigen,
5. Bestätigung, dass die Flüssiggasanlage vor einem Anprall von Treibgut und vor Seitendruck gesichert wird (bei halboberirdischer oder oberirdischer Aufstellung).

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Deggendorf kann im Einzelfall auf Antrag von der Beschränkung des § 5 Abs. 4 eine Befreiung erteilen.
- (2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- oder Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Deggendorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, den 02.08.2019
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

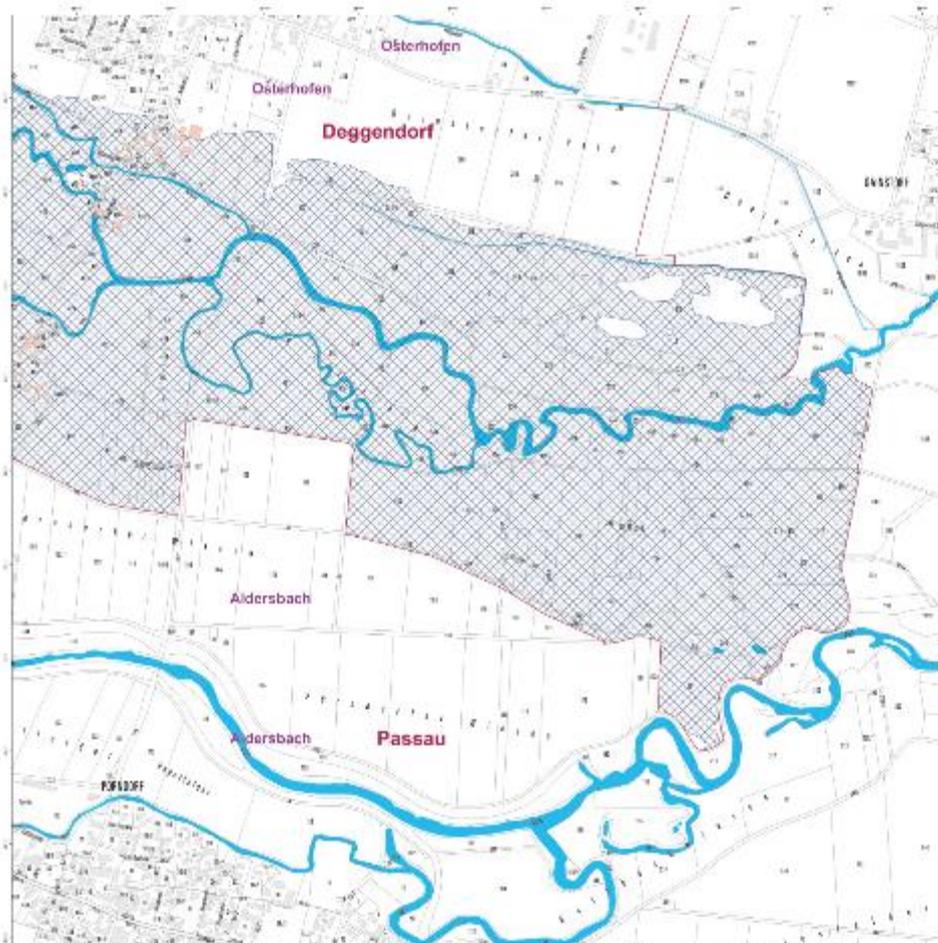
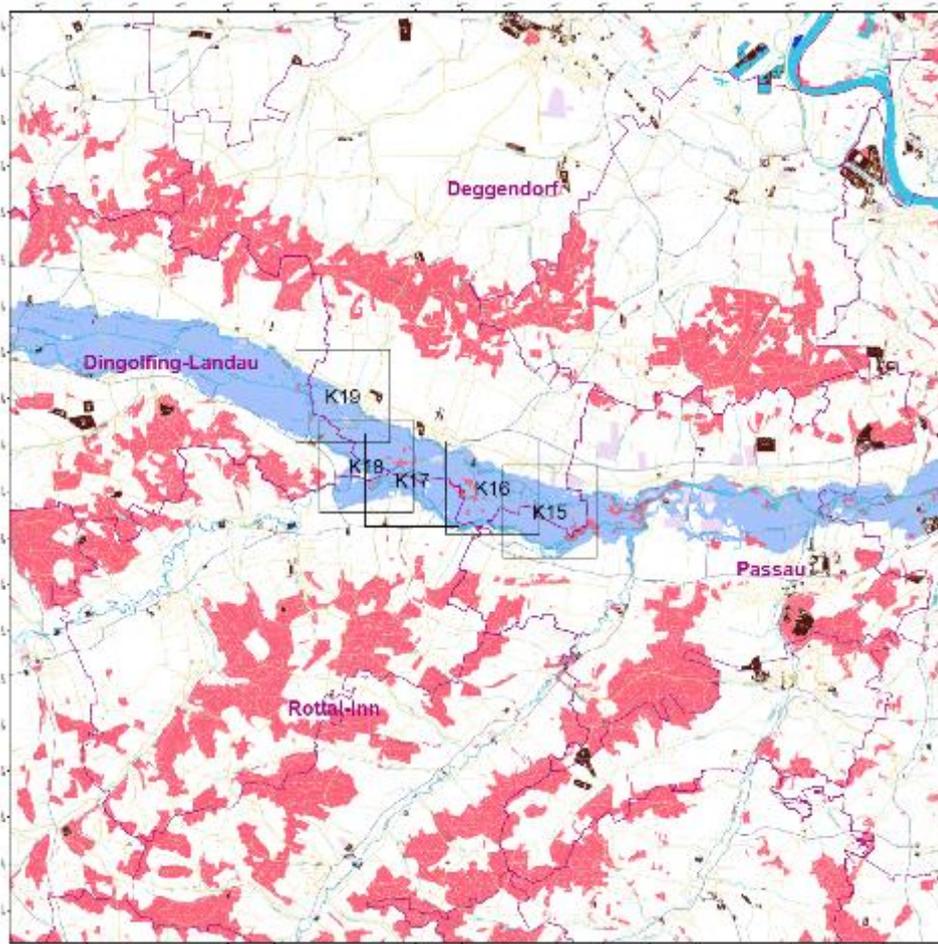
Anlagen:

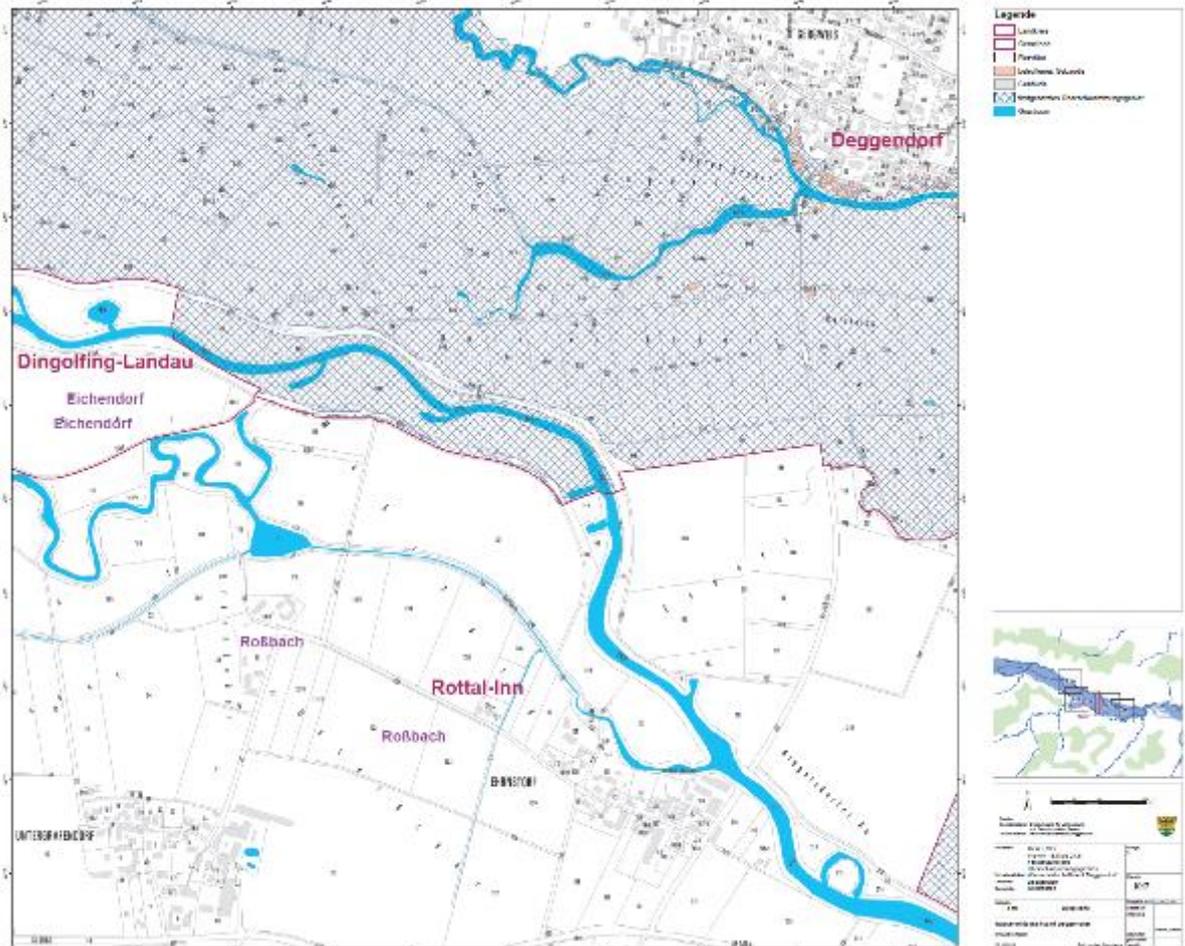
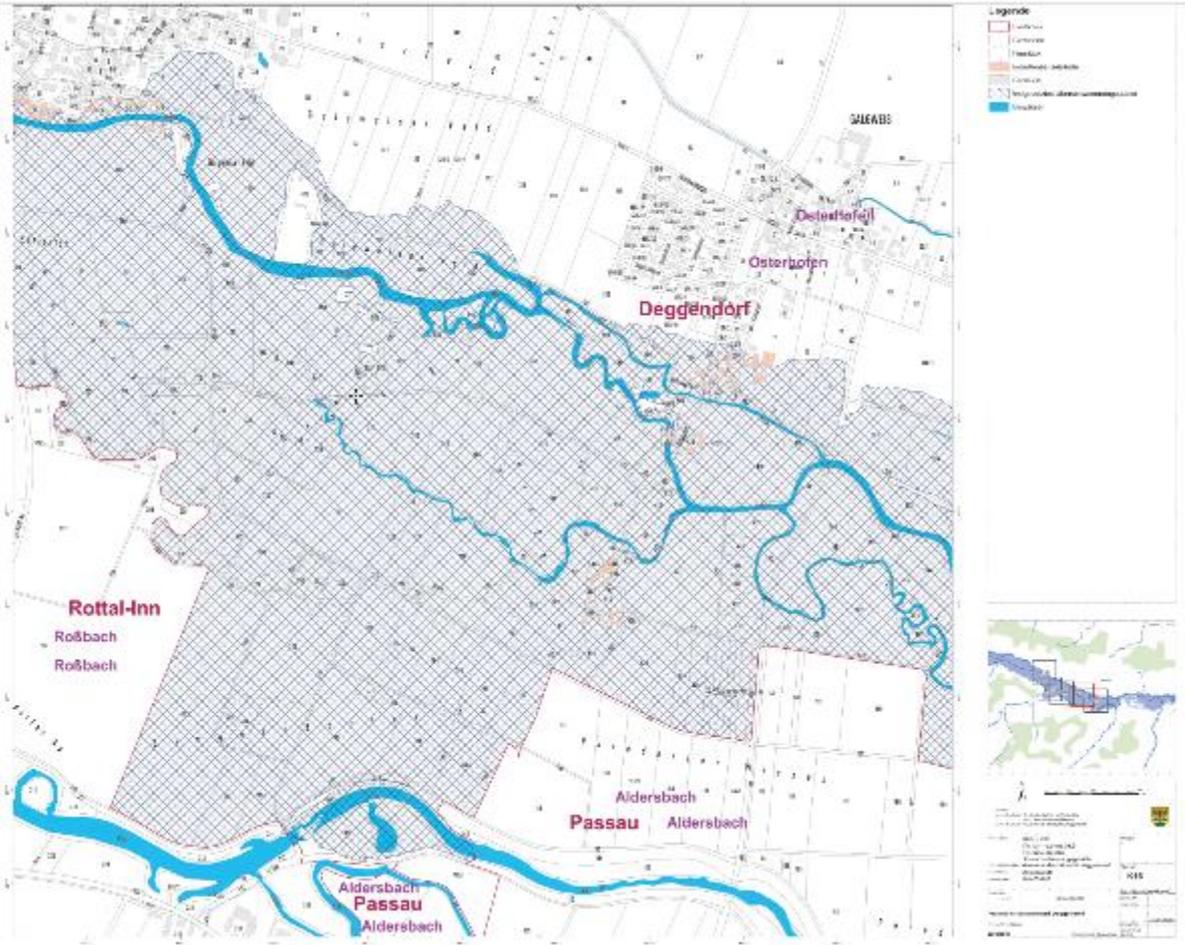
1 Übersichtskarte (M 1 : 25.000)

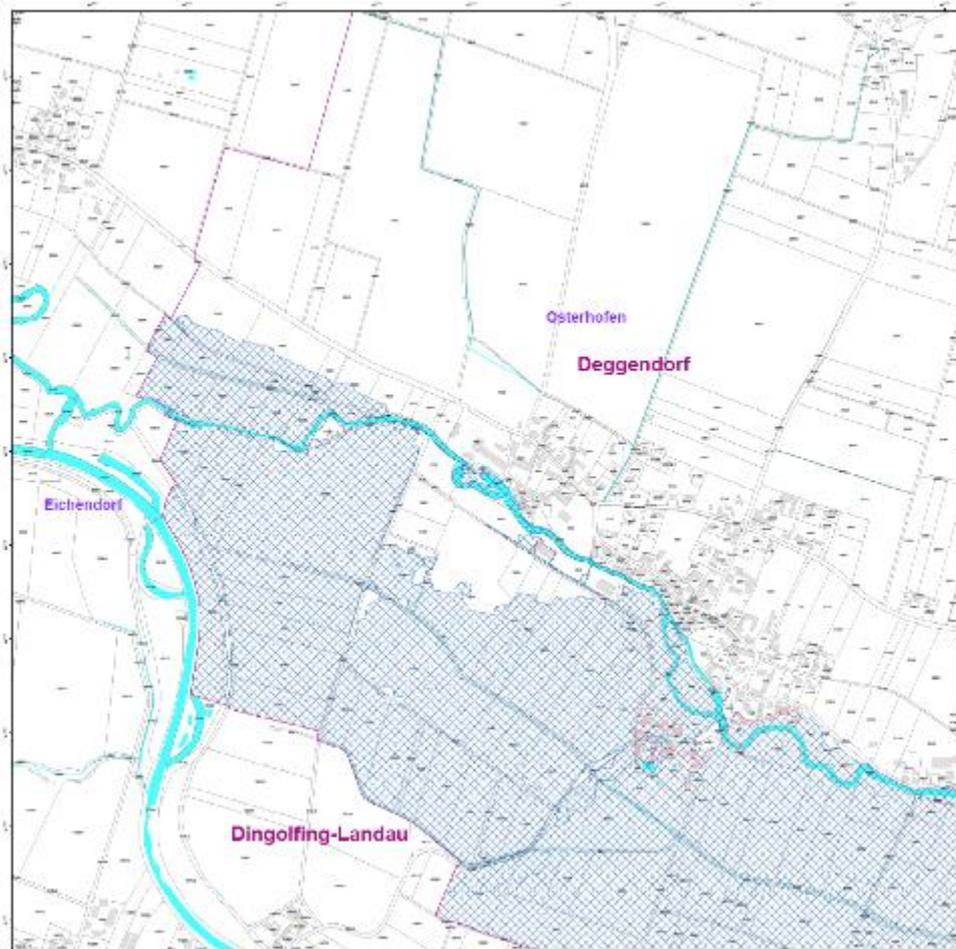
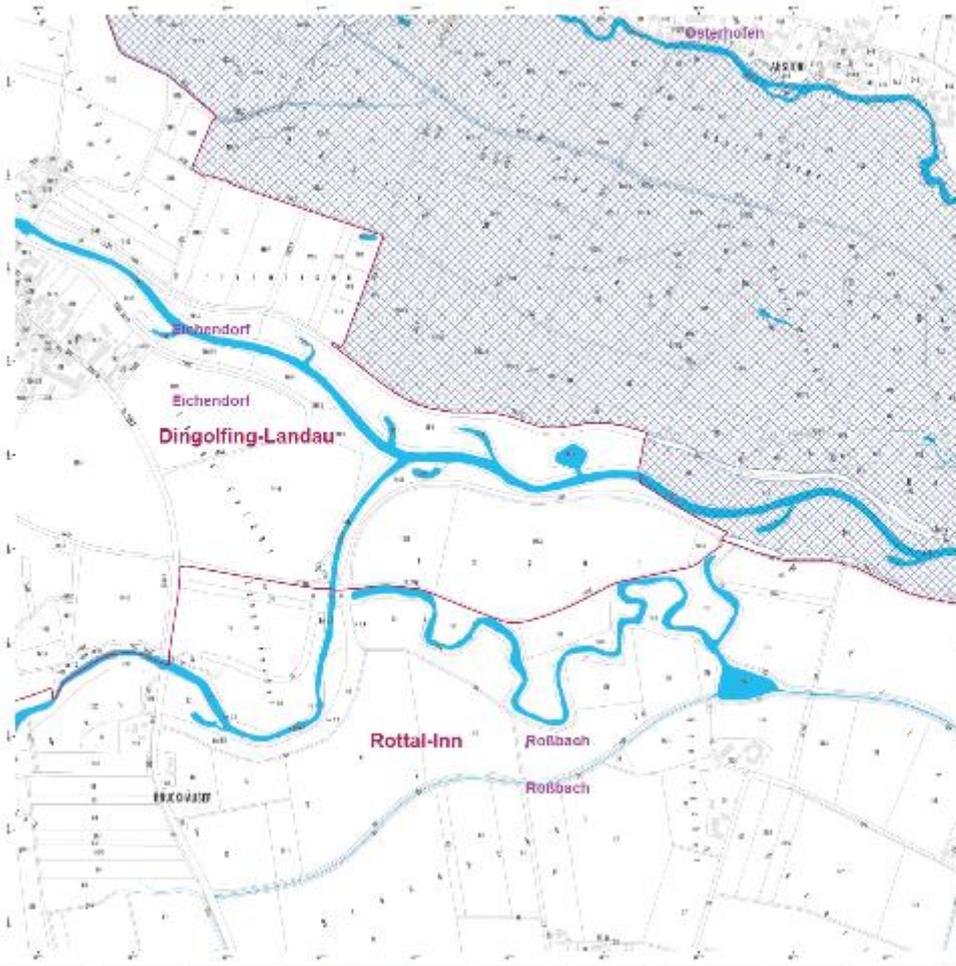
5 Detailkarten (M 1 : 2.500)

(Originalpläne zum Download unter

https://www.landkreis-deggendorf.de/download/Amtsblatt/Amtsblatt_8-19_Anlage_1.zip)







Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2018

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 10.07.2019 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 31.12.2018 folgende Einwohner:

Gemeinde **Einwohner**

2 71 111	Aholming	2 238
2 71 113	Auerbach	2 106
2 71 114	Außernzell	1 433
2 71 116	Bernried	4 744
2 71 118	Buchofen	890
2 71 119	Deggendorf, GKST.	33 585
2 71 122	Grafling	2 795
2 71 123	Grattersdorf	1 279
2 71 125	Hengersberg, M	7 802
2 71 126	Hunding	1 171
2 71 127	Iggensbach	2 114
2 71 128	Künzing	3 174
2 71 130	Lalling	1 552
2 71 132	Metten, M.	4 180
2 71 135	Moos	2 364
2 71 138	Niederalteich	1 762
2 71 139	Oberpörling	1 169
2 71 140	Offenberg	3 385
2 71 141	Osterhofen, St.	11 798
2 71 143	Otzing	2 012
2 71 146	Plattling, ST.	13 043
2 71 148	Schaufling	1 561
2 71 149	Schöllnach, M.	4 844
2 71 151	Stephansposching	3 176
2 71 152	Wallerfing	1 303
2 71 153	Winzer, M	3 846
Kreissumme		119 326

Es wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2018 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2020 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

I.A.

Becker
Oberregierungsrat

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.03.2019

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 18.07.2019 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 31.03.2019 folgende Einwohner:

Gemeinde		Einwohner
2 71 111	Aholming	2 263
2 71 113	Auerbach	2 108
2 71 114	Außernzell	1 449
2 71 116	Bernried	4 705
2 71 118	Buchofen	887
2 71 119	Deggendorf, GKST.	33 665
2 71 122	Grafling	2 783
2 71 123	Grattersdorf	1 282
2 71 125	Hengersberg, M	7 769
2 71 126	Hunding	1 169
2 71 127	Iggensbach	2 111
2 71 128	Künzing	3 182
2 71 130	Lalling	1 554
2 71 132	Metten, M.	4 155
2 71 135	Moos	2 358
2 71 138	Niederalteich	1 784
2 71 139	Oberpörling	1 160
2 71 140	Offenberg	3 395
2 71 141	Osterhofen, St.	11 797
2 71 143	Otzing	2 015
2 71 146	Plattling, ST.	12 995
2 71 148	Schaufling	1 559
2 71 149	Schöllnach, M.	4 836
2 71 151	Stephansposching	3 192
2 71 152	Wallerfing	1 303
2 71 153	Winzer, M	3 837
Kreissumme		119 313

I.A.

Becker
Oberregierungsrat

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Grantiger Löwe 2019; Verlegeübung/FTX/CPX/CAX

Zeit:

30.09.2019 bis 01.10.2019

Übungsraum:

Landkreise: Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.W., Schwandorf, Cham, Regen, Freyung-Grafenau, Deggendorf, Straubing-Bogen.

PEGNITZ 32U ÜS8313; ESCHENBACH 32U QA0415; NEUSTADT a.d.W 33U TR 9612; WALDMÜNCHEN 33U UQ3371; ZWIESEL 33 U UQ7030; GRAINET 33U VQ0005; WALDKIRCHEN 33U UP9798; OSTERHOFEN 33U UP5496; FELDKIRCHEN 33U UQ1812; FALKENSTEIN 33U UQ1641; TEUBLITZ 33U TQ8756; KÖNIGSTEIN 32UPV9098

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet überwiegend auf StOÜbPi/TrÜBPI und im freien Gelände statt.

Verlegeübung als Brigademarschübung

Marschgruppe 1 von FREYUNG 33U UQQ9307 über REGEN 33U UQ6325 und Bogen 33U UQ3020

Einzelheiten zur Übung:

Mehr als verkehrsüblich Phase A

von FREYUND 33U UQ9307 über B533 B85 REGEN 33U UQ6325; B85; B11; St2125 und St2139, BOGEN 33U

Raum/Ort:

Stärke der im freien Gelände übenden Truppe von 30.09.2019 bis 01.10.2019:

Soldaten 900, Fahrzeuge 275, Radfahrzeuge 260, davon MLC 24 u. höher 185

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 26.Juli 2019

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunden

Nr. 4583803566
Nr. 3783091824
Nr. 3783277746
Nr. 3785067608
Nr. 3785123211
Nr. 3783246766

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenurkunden hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 15.07.2019; 29.07.2019; 02.08.2019

Sparkasse Deggendorf